

Salzburger Steuerdialog 2013

22. – 25. April 2013

Begutachtungsentwurf

Ergebnisunterlage

NoVA & EnAV

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 7 UND § 11 NOVAG 1991	2
1.1.	ZEITRAUM DER FESTSETZUNG DER NOVA MIT FORMULAR "NOVA 3"	2
2.	§ 12A ERSTER TEILSTRICH NOVAG 1991	3
2.1.	NOVA-VERGÜTUNG IZM VERBRINGEN/LIEFERUNG EINES KFZ INS AUSLAND DURCH EINE PRIVATPERSON (§12A ERSTER TEILSTRICH NOVAG 1991, NOVAR 2008 Rz 931)	3

ENTWURF

1. § 7 und § 11 NoVAG 1991

1.1. Zeitraum der Festsetzung der NoVA mit Formular "Nova 3"

1.1.1. Sachverhalt

NoVA-Festsetzung mittels Formular "Nova 3" im Falle des Unterbleibens der Selbstberechnung (zB widerrechtliche Verwendung).

Ist der Monatszeitraum (zB 04/2012) im Spruch des Bescheides anzugeben (obwohl kein entsprechendes Feld vorhanden ist)? Oder "genügt" es, den Monatszeitraum in der Begründung anzuführen?

1.1.2. Lösung

"Zeitraum der NoVA-Festsetzung" - Spruchbestandteil

Der Spruch eines Abgabenbescheides muss gemäß § 198 BAO grundsätzlich folgende Inhalte aufweisen:

- **die Art und Höhe der Abgaben**
- **den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und**
- **die Grundlagen der Abgabenfestsetzung**

Bei einer NoVA-Festsetzung ist in allen Fällen, in denen im Festsetzungsbescheid ein Monatszeitraum angegeben wird, im NoVA-Festsetzungsbescheid derjenige Monatszeitraum im Spruch anzugeben, innerhalb dessen sich der Zeitpunkt der Entstehung der NoVA-Schuld befindet (BMF-010220/0131-IV/9/2013 vom 29.5.2013).

Sollten jedoch in Ausnahmefällen wesentliche Teile im Spruch (irrtümlich) nicht enthalten sein, ist nach der Rechtsprechung die Begründung dieses Abgabenbescheides heranzuziehen, um möglicherweise den Festsetzungszeitraum ableiten zu können.

Formular NoVA 3

Auf dem Formular NoVA 3 ist eine elektronische Erweiterung eines automatisierten Feldes zur Eingabe des NoVA-Festsetzungszeitraumes nicht zwingend erforderlich, da im nachfolgend erstellten NoVA-Festsetzungsbescheid jede Änderung händisch hinzugefügt werden kann.

Das Formular NoVA 3 kann in der Praxis auch nicht nur zur Festsetzung der NoVA, sondern ebenfalls auch für andere Bescheiderstellungen verwendet werden (z. B. Berichtigung gem. § 299 BAO), wofür in derartigen Fällen ebenfalls eine händische Eingabe auf dem erstellten Formular NoVA 3 möglich ist.

2. § 12a erster Teilstrich NoVAG 1991

2.1. NoVA-Vergütung iZm Verbringen/Lieferung eines KFZ ins Ausland durch eine Privatperson (§ 12a erster Teilstrich NoVAG 1991, NoVAR 2008 Rz 931)

2.1.1. Sachverhalt

Ein KFZ wird von einer Person (polnischer Staatsbürger) mit Hauptwohnsitz in Österreich widerrechtlich verwendet. Die Festsetzung der NoVA wird unter anderem mit der Begründung bekämpft, dass das KFZ wenige Monate nach Einbringung in Österreich in Polen verkauft wurde. Ein Kaufvertrag wird vorgelegt, in welchem Verkäufer und Käufer mit polnischen Adressen aufscheinen. Der Verkäufer hat weiterhin seinen Hauptwohnsitz in Österreich, die (erfolgreiche) Suche nach einem Käufer lief über eine polnische Internetseite.

Kann durch den Verkauf des KFZ in Polen der Vergütungstatbestand des § 12a NoVAG 1991 verwirklicht werden?

Sind Ermittlungen des Finanzamtes erforderlich, ob es sich um eine schädliche Lieferung ins Ausland oder um eine nicht schädliche Verbringung des Zulassungsbesitzers und anschließender Veräußerung im Ausland handelt?

Ist es vergütungsschädlich, dass das KFZ in Österreich nie angemeldet war?

2.1.2. Lösung

Widerrechtliche Verwendung

Ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen erfüllt durch die Verwendung für mehrere Monate in Österreich und in Folge durch Begründung eines dauernden Standortes in Österreich den NoVA-Tatbestand gem. § 1(3) NoVAG (erstmalige Zulassung), da dieses Fahrzeug in Österreich gem. § 82 KFG nach 1 Monat zugelassen hätte werden müssen.

Der NoVA Anspruch entsteht im Falle einer widerrechtlichen Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen je nachdem, ob die NoVA-Festsetzung für den Zeitraum vor oder nach der Änderung des § 7 Abs 1 Z 2 NoVAG (mit Wirksamkeit ab dem 16.6.2010) durch das AbgÄG 2010, BGBl. I Nr. 34/2010 erfolgte (BMF-010220/0131-IV/9/2013 vom 29.5.2013).

a) Erfolgt die Einbringung eines Kfz in das Inland oder die inländische Verwendung vor dem 16.6.2010, dann entsteht die NoVA-Steuerschuld gem. § 4 Abs 1 BAO iVm § 82 Abs. 89 KFG nach Ablauf der Monatsfrist.

b) Erfolgt die Einbringung des Kfz ins Inland oder die inländische Verwendung nach dem 15.6.2010, dann entsteht die NoVA-Schuld gem. § 7 Abs 1 Z 2 NoVAG

*Hinweis: Dies ist nur ein Begutachtungsentwurf.
Die endgültige Version kann von diesem Entwurf abweichen!*

mit dem Zeitpunkt der Einbringung in das Inland (ohne Berücksichtigung der Monatsfrist des § 82 Abs 8 KFG).

Vergütung der NoVA gem. § 12 a NoVAG

Ein Vergütungstatbestand gem. § 12 a NOVAG bei einer Verbringung eines Fahrzeuges ins Ausland durch eine Privatperson entsteht nur dann, wenn einerseits die NoVA entrichtet wurde und andererseits, wenn diese Verbringung als Übersiedlungsgut ins Ausland erfolgt. In derartigen Fällen wäre als Nachweis die (neuerliche) Kfz-Zulassung im Ausland als Voraussetzung für eine Vergütung gem. § 12 a NoVAG erforderlich.

Für eine Rückvergütung der NoVA wäre es aber ohne Belang, ob dieses Fahrzeug nach der Verbringung ins Ausland nach dortiger Zulassung wiederum verkauft wurde, insofern kein offensichtlicher Missbrauch vorliegt. Bei einer Verbringung der NOVA ist in erster Linie maßgeblich, dass das Fahrzeug im Ausland wieder auf den (vormaligen) Zulassungsbesitzer zugelassen wird.

Wenn aber ein Fahrzeug in Österreich nie angemeldet gewesen war und für dieses Fahrzeug auch keine NoVA entrichtet wurde, wäre in derartigen Fällen eine Rückvergütung der NoVA ohnehin unmöglich.

Die Festsetzung der NoVA gem. § 1 Z. 3 NoVAG bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen erfolgte im Beispielfall zu Recht, hingegen kann nach dem angegebenen Sachverhalt mangels rechtlicher Voraussetzungen keine Rückvergütung gem. § 12 a NoVAG beansprucht werden.